

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz
Körperschaft öffentlichen Rechts

Rechbauerstraße 12, 8010 Graz
Tel.: 0316 / 873 - 5101
Fax: 0316 / 873 - 5115



Graz, 22. September 2008

Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz (HTU Graz) zur geplanten Änderung des Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Die HTU Graz nimmt zum vorgelegten Ministerialentwurf betreffend eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, (221/ME; Geschäftszahl: BMGFJ-510101/0027-II/1/2008) sowie zu den Nationalratsanträgen 888 und 900 der XXIII. GP wie folgt Stellung.

Die Erhöhung der Familienbeihilfe ist aus Sicht der Studierenden der TU Graz selbstverständlich zu begrüßen. Wir möchten jedoch festhalten, dass durch die Erhöhung die Inflation der letzten Jahre bei weitem nicht abgegolten wird. Weiters möchten wir auf das Zusammenwirken mit dem Studienförderungsgesetz 1992 hinweisen und auf das Fehlen der Umsetzung der direkten Auszahlung der Familienbeihilfe an Studierende.

Die Aussagen im Wahlkampf haben den Studierenden der TU Graz sowie ihren Eltern suggeriert, dass nicht nur die Familienbeihilfe sondern auch, der allgemein darin inkludierte Kinderabsetzbetrag erhöht wird. Wir betrachten daher Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag stets gemeinsam.

1. Keine vollständige Abgeltung der Inflation

Für die Studierenden stellt im Kontext mit der Studienbeihilfe, dem Unterhalt der Eltern und eigener Erwerbstätigkeit, die Familienbeihilfe inkl. Kinderabsetzbetrag eine wichtige Basis zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts dar.

Als Maß für die Bewertung der Höhe der Erhöhung sollte die inflationsangepasste Höhe der Vergangenheit herangezogen werden.

Wir müssen in diesem Zusammenhang feststellen, dass selbst der (inflationsangepasste) Durchschnitt der letzten 15 Jahre über der nun geplanten erhöhten Werten liegt. Es sich daher nur um einen teilweisen inflationsausgleich, nicht jedoch um eine Erhöhung im eigentlichen Sinne handelt.

Betrachtet man die Höhe zum Zeitpunkt der letzten umfassenden Erhöhung, 1. Jänner 2000, zeigt sich ein enormer Wertverlust der durch die geplante Erhöhung nur unzureichend kompensiert wird. So ergibt sich für die Summe aus Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für über 19-jährige Studierende welche Einzelkinder sind ein inflationsangepasster Wert für den 1. Jänner 2000 von 2.847,25 € / Jahr während die geplante Novelle nur einen jährlichen Betrag von 2.595,96 € vorsieht.

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz
Körperschaft öffentlichen Rechts

Rechbauerstraße 12, 8010 Graz
Tel.: 0316 / 873 - 5101
Fax: 0316 / 873 - 5115



Angesichts der aktuell hohen Teuerung und der Wichtigkeit dieses Themas ist es für uns unverständlich warum die Differenz von den Studierenden beziehungsweise ihren Eltern geschultert werden muss.

Die HTU Graz fordert daher:

- Die Erhöhung des monatlichen Betrages der Familienbeihilfe zusätzlich zur 13. Auszahlung um zumindest 20 € pro Monat.
- Alternativ die Einführung einer 14. Familienbeihilfe zu Beginn des Sommersemesters im Monat März.
- Alternativ die Erhöhung des Kinderabsetzbetrages auf 800 € jährlich bei zwölf- oder dreizehnmaliger Auszahlung.
- Ab 2009 eine jährliche Indexanpassung der Kinderbeihilfe sowie des Kinderabsetzbetrages.

Diese Maßnahmen würden das Problem, welches durch den Wertverlust der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages der letzten Jahre entstanden ist, für Studierende lösen und ihnen damit erlauben sich wieder vermehrt ihrem Studium zu widmen.

2. Mögliche Reduktion der Studienbeihilfe durch die geplante Erhöhung

Mit Freude nehmen wir zur Kenntnis, dass es der Rechtsansicht des Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung entspricht, dass die geplante Erhöhung der Familienbeihilfe nicht die Höhe der Gesamtsumme aus Familienbeihilfe und Studienbeihilfe nicht vermindern wird (vgl. 8/SN-221/ME XXIII. GP).

Wir teilen jedoch die Sicht zahlreicher anderer Stellungnehmender, dass es zu einer Rechtsunsicherheit kommt welche durch eine alternative geeignete Formulierung des Gesetzestextes vermieden werden könnte.

Wir halten fest, dass durch die mit dem BGBl I Nr. 46/2007 im Studienförderungsgesetz 1992 eingeführte Berechnungsmethode Studierende welche Familienbeihilfe bekommen aktuell um circa 300 € jährlich schlechter gestellt sind als Studierende welche keine Familienbeihilfe bekommen. Durch diese Erhöhung verbessert sich die Situation, diese unsachliche und vermutlich verfassungswidrige Ungleichstellung bleibt jedoch bestehen.

Weiters halten wir fest, dass die aktuelle Situation des Beihilfensystems in Österreich unbefriedigend ist. So gab es seit der letzten umfassenden Inflationsanpassung des Studienförderungsgesetzes im Jänner 1999 eine Inflation von über 22 % welche durch die seit damals erfolgten Erhöhungen nur unzureichend aufgefangen wurde. Eine grundlegende Reform des Gesamtsystems (Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Studienförderung, ...) erscheint notwendig.

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz
Körperschaft öffentlichen Rechts

Rechbauerstraße 12, 8010 Graz
Tel.: 0316 / 873 - 5101
Fax: 0316 / 873 - 5115



Die HTU Graz fordert daher:

- Es sollte Rechtssicherheit, dass die 13. Familienbeihilfe nicht bei der Höhe der Studienbeihilfe wieder in Abzug gebracht wird (§ 30 Abs 2 Studienförderungsgesetz 1992).
- Mittelfristig eine Gesamtreform des Beihilfensystems.

3. Direkte Auszahlung der Familienbeihilfe an Studierende

Aus Sicht der Studierenden der TU Graz wäre die direkte Auszahlung an junge Erwachsene wie sie im angenommenen Entschließungsantrag 773/A(E) der XXIII. GP angestrebt wird eine wesentliche Verbesserung ihrer Lebensrealität.

Durch die direkte Auszahlung würden Studierende als junge Erwachsene dabei unterstützt ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und gleichzeitig das Problem gemildert, dass Eltern ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommen, ohne dass dies auch gerichtlich festgestellt wird.

Die HTU Graz fordert daher:

- Die Umsetzung des Entschließungsantrag 773/A(E) der XXIII. GP und damit die Einführung der direkten Auszahlung der Familienbeihilfe sowie des Kinderabsetzbetrages an junge Erwachsene.

4. Anträge 888 und 900 der XXIII. GP

Die beiden auf diesem Ministerialentwurf basierenden Anträge lösen keines der aufgeführten Problemfelder. Die Ausführungen gelten daher für diese sinngemäß.

Wir regen daher an, dass diese noch geeignet abgeändert werden.

Gerne stehen wir Ihnen bei weiteren Fragen zu unseren Ausführungen persönlich zur Verfügung.

Christian Dobnik
Vorsitzender
dobnik@htu.tugraz.at
0664/4459051

Hartwig Brandl
Referat für Bildungspolitik
hbrandl@htu.tugraz.at
0650/3555777